

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionelle
Zeitung, Riesa.

Amtsblatt

Redaktionelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 215.

Sonnabend, 15. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugskreis, gegen Herausgabezeitung, durch unsere Zeitung kein Haus oder bei Abholung am Schalter der Postfiliale vierzehnlich 2,50 Mark, monatlich 55 Pf. Anzeigen für die Nummer des Bezugskreises sind bis 10 Uhr vorliegen zu übernehmen und im vorraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 Monate Grundabrechnung (7 Silber) 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; geladen und abfallender Salz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsbüro 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Ausstraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschulung "Träume an der Elbe". — Im Halle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Dieserwerbung oder der Verleihungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bestandsaufnahme von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.

1. Nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsangebers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 und der Ausführungsbekanntmachung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaft vom 1. August 1917 (abgedruckt in Nr. 209 des Riesaer Tageblatts vom 1. September 1917) ist jeder, der innerhalb des Deutschen Reiches Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde (z. B. Zuber, Schiffe, Eimer und anderes mehr) in Besitz oder Gewahrstand hat, verpflichtet, diese anzumelden.

2. Nicht meldepflichtig sind:

- Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrstand von Herstellern befinden.
- Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von Herstellerwerken, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Auftrag genommen sind.
- Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltungsbedarf einschließlich der unentbehrlichen Erzeug.-Reise- und Stühle. Zum Haushaltungsbedarf gehören nicht nur die im täglichen Gebrauch stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltungswaren benötigten Gebinde.
- Fässer usw., welche eingeschauert, mit dem Betriebsrahmen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach 1 bis 2 von der Meldepflicht ausgenommen sind.
- Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Besprengen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden.
- Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltungsgeräte, Tragbündel, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauch befindliche Tische, Stühle, Untersetzer, Tonnen und Kübel sowie die notwendigen Erhältnisse, soweit sie nicht schon ohnehin nach Punkt 4 von der Meldepflicht freit sind.
- Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Versendung giftiger Stoffe dient haben.

Zu a-g: Alle übrigen Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde unterliegen der Meldepflicht ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei, neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind, ob sie aus Holz, Eisen, Beton, Pavier oder aus anderen Stoffen bestehen.

3. Zu melden ist der Bestand vom

15. September 1917 (Stichtag).

Fässer, welche sich am Stichtag unterwegs — auf dem Transport — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrstand erlangt.

4. Die Anmeldung hat auf den vorgeschriebenen Vorbrüchen zu erfolgen. Die Vorbrücke sind sofort in der diesigen Polizeiwache zu entnehmen und bis zum 20. September 1917

sorgfältig ausgefüllt ebendahin anzufürein.

5. Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung sowie unrechtige Meldung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann Einziehung der Fässer erfolgen.

6. Am übrigen wird auf die unter 1 angeführten Verordnungen verwiesen.

Über etwaige Zweifelsfragen geben die Handels- und die Gewerbeamtssammlung Auskunft.

Riesa, den 14. September 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ind.

Regelung des Verkehrs mit Hausbrandkohle im Stadtbezirk Riesa.

Im Anschluss an unsere Bekanntmachungen vom 27. Juli 1917 — Riesaer Tageblatt Nr. 178 vom 28. Juli 1917 — und vom 31. August 1917 — Riesaer Tageblatt Nr. 202 vom 31. August 1917 — wird folgendes bestimmt:

A. Ortskohlenstelle.

Die beim Stadtrat Riesa eingerichtete besondere Abteilung für Kohlenversorgung, welcher die Überwachung des Verkehrs mit Kohlen in der Stadt Riesa, sowie die Regelung der Verteilung obliegt, führt die Bezeichnung: Ortskohlenstelle.

B. Kohlenhandel.

Die Ortskohlenstelle ist befugt, von den Vororten eines reichlichen belieferten Händlers die nötigen Kohlemengen einem ungenügend belieferten Händler, zur gleichmäßigen Belieferung der Verbraucher, zuzuteilen.

Ebenso ist sie berechtigt, einem Händler andere Kunden zur dauernden oder vorübergehenden Belieferung zu übergeben.

Diesen Anordnungen ist unweigerlich zu entsprechen.

Die Inhaber von gewerblichen oder industriellen Betrieben dürfen von den für ihren Betrieb gelieferten Kohlen nichts an andere Verbraucher abgeben, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Ortskohlenstelle.

C. Kohlenausfahrtkarten.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1917 an werden zu den Kohlengrundkarten Kohlenausfahrtkarten ausgegeben, die ebenfalls auf monatlich 8,5 Mrd. lauten. Sie sind für Wohnungen bestimmt, die bei höherem Mietwert nachgewiesenermaßen höheren Heizbedarf haben. Ihre Ausstellung erfolgt in jedem einzelnen Hause durch die Ortskohlenstelle unter Berücksichtigung der nach den gegenwärtigen Verhältnissen gebotenen Sparanstrengung. Im allgemeinen können hiernach erhalten:

- eine gelbe Ausfahrtkarte Haushaltungen mit einem jährlichen Wohnungsmietwert (unter Ausschluß des Mietwertes für gewerbliche Räume) von mehr als 240 Mr. bis einschließlich 600 Mr.
- eine weitere blaue Ausfahrtkarte Haushaltungen mit einem jährlichen Mietwert von über 600 Mr.

Weiterhin werden ev. für die Haushaltungen, die einen jährlichen Wohnungsmietwert von unter 240 Mr. haben und nebenher keine gewerbliche Ausfahrtkarte erhalten, rote Ausfahrtkarten über monatlich 1,5 Mr. ausgegeben.

Verteilches und Sächsisches.

Riesa, den 15. September 1917.

Heizungs- und Ernährungsfragen

Widmeten die wichtigsten Verhandlungsgegenstände einer Donnerstag nachmittag vom Ministerium des Innern ein.

berufenen Vertretungen mit Vertretern der sächsischen Preise, die im Neuen Rathaus in Dresden unter Leitung des Gebr. Regierungsrats v. Rosklik-Wallwitz stattfindet. Aus einer vom Regierungsbauratmann Gröbel gegebenen Übersicht über die ganze Frage der

Kohlenversorgung

Wärme ist. Ginen gewissen optimistischen Standpunkt nach der Regierungsvorstellung informiert ein, als er annimmt, daß wir wesentlich mehr Kohlen bekommen würden, als der Reichskommissar für die Allgemeinenversorgung vorausgesetzt hat. Die Militärbehörden hätten nach Möglichkeit dafür gesorgt, den Arbeitermangel zu beseitigen, und es sei inzwischen eine Erhöhung der Produktion zu verzeichnen,

6. Für Haushaltungen, die Untermieter oder Einquartierung haben, können auf schriftlichen Antrag unter Benutzung eines bestimmten Vorbrückes, die in der Polizeiwache zu entnehmen sind, besondere Kohlenausfahrtkarten ausgegeben werden, jedoch nur, sofern sich die Untermieter die regelmäßige Belieferung besonderer vom Vermieter selbst nicht benutzer Räume nach Lage der Verhältnisse unbedingt notwendig macht.

D. Ausgabe der Kohlenausfahrtkarten.

Der Tag der Ausgabe der Ausfahrtkarten wird noch bekanntgegeben werden.

Abhanden gekommene Kohlenkarten werden nicht ersetzt.

E. Regelung des Verkaufs.

Zu die von den Kohlenhändlern zu führende Kundenliste sind die Mengen getrennt zu verbuchen, die

- auf Kohlengrundkarten,
 - auf graue Karte über gewerbliche Ausfahrtmengen,
 - auf Untermieterkarten,
 - auf gelbe Ausfahrtkarten,
 - auf rote Ausfahrtkarten,
 - auf blaue Ausfahrtkarten
- angemeldet sind.

Für die Kohlenlieferung gilt der Grundatz, daß wenn nicht ausreichend Heizstoffe für den gelösten Monatsbedarf vorhanden sind, zunächst die Kohlengrundkarte und dann die graue Karte über gewerbliche Ausfahrtmengen und die Untermieterkarten beliefert werden. Erst dann erfolgt die Belieferung der gelben Ausfahrtkarte, hierauf ein, die Belieferung der roten Ausfahrtkarte über 1,5 Mr. und darnach die ev. Belieferung der blauen Ausfahrtkarte. Reichen die Eingänge zur vollen Belieferung nicht aus, so wird die erforderliche Herausgebung von unserer Ortshofstelle vorstellig.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorbrüchen dieser Bekanntmachung werden nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Seite 607 ff.) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, den 14. September 1917.

Gem.

F. Stahlhütchächer.

G. Schätz-Verkehr.

Um 30. September oder 1. Oktober fällige

Zinscheine

lösen wir von heute an kostenfrei ein oder nehmen sie als Spargelde in Zahlung.

Sporeinlagen zahlen wir auf Wunsch sofort oder in kürzester Frist zurück.

Durch unsere Girolosse überweisen wir Gelder kostenlos nach allen Orten des Deutschen Reichs.

Giroguthaben verzinsen wir je nach Vereinbarung.

Sparkasse der Stadt Riesa,

am 15. September 1917.

Hausparbüchlein.

Geschenkmappen.

Sonderverteilung von Kartoffeln in Gröba.

Die voraussichtlich leichte Sonderverteilung von Kartoffeln findet Montag, den 17. und Dienstag, den 18. September im neuen Hafen statt. Näheres wird an den Anschlagshäuschen und Tafeln bekannt gegeben, deren Beachtung empfohlen wird.

Gröba, Elbe, den 14. September 1917.

Der Gemeindevorstand.

Am 30. dieses Monats oder 1. Oktober d. J. fällige

Zinscheine

lösen wir von heute ab kostenfrei ein oder nehmen sie als Sporeinlagen in Zahlung.

Sparkasse Gröba (Elbe).

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinssatz 3 1/2 %

Tägliche Verzinsung

Strenge Geheimhaltung.

Kostenlose Übertragung auswärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Auswehrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einsagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktag 8-1 und 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr.

Stadt. Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Werktag angenommen und alltäglich verzinst zu 3,5%.

Geheimhaltung statutarisch verbürgt.